

Bern, 16. Januar 2012

## **Folgeauftrag der Bundespräsidentin im Zusammenhang mit den Bank- transaktionen von Philipp M. Hildebrand**

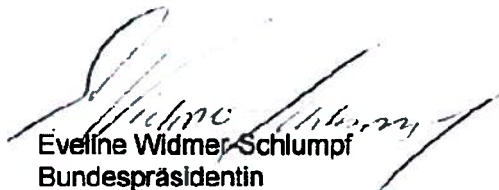
Am 11. Januar beauftragte uns die Bundespräsidentin Eveline Widmer-Schlumpf, unsere erste Prüfung in Zusammenhang mit den Banktransaktionen von Philipp M. Hildebrand wie folgt zu ergänzen:

### **Folgeauftrag an die Herren Grüter und Huissoud, EFK**

Im Zusammenhang mit den Banktransaktionen von Philipp Hildebrand im Umfeld von Wechselkursentscheiden der Schweizerischen Nationalbank (SNB) 2011 sowie in Ergänzung zum am 16. Dezember 2011 erteilten Auftrag von Bundespräsidentin Calmy-Rey bestätige ich trotz inzwischen erfolgtem Rücktritt von Philipp Hildebrand als Präsident des Direktoriums der SNB den am 9. Januar 2012 den Herren Grüter (Direktor EFK) und Huissoud (Stv. Direktor EFK) erteilten Folgeauftrag:

Die im Mandat der Bundespräsidentin vom 16. Dezember 2011 erteilte Prüfung ist durch den Einbezug der am Montag 9. Januar 2012 übermittelten Zusatzdokumente (Schreiben Philipp Hildebrand vom 8.1.2012, 19.30 Uhr, mit Beilagen) zu ergänzen. Im Übrigen bleibt der Auftrag unverändert.

Bern, 11. Januar 2012

  
Eveline Widmer-Schlumpf  
Bundespräsidentin

## **1 Ausgangslage und erster Auftrag**

Am 16. Dezember 2011 erteilte uns die damalige Bundespräsidentin Micheline Calmy-Rey den Auftrag, die Banktransaktionen des Präsidenten der Schweiz, Nationalbank (SNB), Philipp M. Hildebrand, zu untersuchen. Der Auftrag wurde aus institutionellen Gründen nicht der EFK – die SNB ist gemäss Artikel 19 FKG vom Geltungsbereich der Finanzaufsicht der Finanzkontrolle ausgenommen, sondern Kurt Grüter und Michel Huissoud erteilt, welche das Mandat ad personam auszuführen hatten. Die Verantwortung für die Prüfergebnisse trägt deshalb nicht die Eidg. Finanzkontrolle. Die Untersuchung beschränkte sich gemäss Auftrag auf das Jahr 2011. In schriftlicher Form datiert der Auftrag der Bundespräsidentin vom 19. Dezember 2011.

Unser Bericht, datiert vom 21. Dezember 2011, wurde am 23. Dezember vom Bundesrat zur Kenntnis genommen und am 4. Januar 2012 vom Bundesrat veröffentlicht (vgl. Beilage).

Gegenstand unseres Auftrages waren weder die Begutachtung des Reglements 6.3 der SNB über Eigengeschäfte mit Finanzinstrumenten vom 16. April 2010, noch die Beurteilung der internen Compliance-Prozesse der SNB.

Gemäss Auftrag haben wir uns auf die Prüfung der in der Vollständigkeitserklärung von Philipp M. Hildebrand aufgeführten Bankkonten beschränkt. Diese Vollständigkeitserklärung wurde durch PwC mit der Steuererklärung für das Jahr 2010 abgeglichen. PwC hat als Revisionsstelle auch die Einhaltung des Reglements 6.3 zu prüfen. In unserem Besitz waren zudem das erwähnte Reglement der SNB sowie der E-Mail-Verkehr von Philipp M. Hildebrand mit dem Compliance-Officer Hans Kuhn, welcher gleichzeitig unsere Ansprechperson seitens der SNB war. Alle Diskussionen und der gesamte E-Mail-Verkehr wurden in der Folge mit Hans Kuhn geführt beziehungsweise abgewickelt.

Die Erstellung des Bankkonti-Inventar und die Dokumentenbeschaffung erwiesen sich als aufwändig. Die letzten Unterlagen haben wir am 20. Dezember erhalten. Über den Auftrag des Bankrates an die PwC haben wir zufälligerweise erfahren und eine Besprechung mit PwC zwecks Informationsabgleich wurde erst am Dienstagabend in Zürich möglich. An dieser Besprechung wollten wir sicherstellen, dass sowohl PwC als auch wir über die gleichen Informationen verfügten. Unseren Prüfbericht stellten wir dem Generalsekretär EDA und der SNB am Abend des 20. Dezember zur Stellungnahme zu. Am 21. Dezember 2011 haben wir die Stellungnahme von Hans Kuhn an das EDA erhalten. Der Auftrag entspreche weder der am 15. Dezember 2011 getroffenen Absprache und der Diskussion mit Kurt Grüter noch sei er mit der Unabhängigkeit der SNB vereinbar. Die SNB verlangte insbesondere, dass der Auftrag gemeinsam durch die SNB und die Bundespräsidentin erteilt werde. Die Bundespräsidentin hat an der Formulierung des Auftrages vom 19. Dezember festgehalten.

Es ist uns wichtig, die Frage der Kontakte mit Philipp M. Hildebrand zu erläutern. Im Laufe der Prüfung haben wir mehrmals Hans Kuhn signalisiert, dass wir ein Interview mit Philipp M. Hildebrand möchten. Ziel war, unsere Prüfergebnisse mit ihm zu besprechen und seine Stellungnahme direkt von ihm einzufordern. Hans Kuhn verlangte, dass wir ihm unsere Fragen schriftlich einreichen, um dann schriftliche Antworten zu erhalten. Am 21. Dezember sind wir jedoch zum Schluss

gekommen, dass wir für unsere Beurteilung genügend Unterlagen und Dokumente hatten, und haben auf diese Möglichkeit verzichtet.

Am 23. Dezember veröffentlichte die SNB eine Medienmitteilung, wonach sich die Gerüchte gegen den Präsidenten des Direktoriums als haltlos erweisen. Ohne Rücksprache mit uns wurde auch unsere Untersuchung erwähnt. Vom PwC-Gutachten konnten wir zum ersten Mal bei dessen Veröffentlichung durch die SNB am 4. Januar 2012 Kenntnis nehmen.

## **2 Unsere Beurteilung vom 21. Dezember 2011**

Auf dem Bankkonto Sarasin von Philipp M. Hildebrand wurden im Jahr 2011 sieben Devisengeschäfte im Umfang von insgesamt gut zwei Millionen Franken getätigt. Aufgrund unserer Unterlagen haben wir festgestellt, dass mindestens der Kauf vom 15. August 2011 durch Kashya Hildebrand ohne Wissen von Philipp M. Hildebrand ausgelöst wurde.

Das Reglement 6.3 verbietet nicht grundsätzlich die Führung von einem Dollar-Konto oder die Abwicklung von Devisengeschäften, setzt aber gewisse Leitplanken (Art. 3 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 6). Gemäss Artikel 6 Absatz 1 lässt das Reglement eine passive Verwaltung von Guthaben in fremder Währung zu. Gestützt auf unsere Untersuchung und Sichtung der Bankbelege konnten wir im Jahr 2011 keine aktive Bewirtschaftung der Bankkonti erkennen. Eine aktive Bewirtschaftung wäre dann gegeben, wenn die im Artikel 6 Absatz 2 vorgeschriebene Stillhaltefrist von sechs Monaten nicht eingehalten worden wäre. Die Frage könnte sich beim Dollarverkauf vom 4. Oktober 2011 stellen. Gemäss anerkannten Grundsätzen kommt bei Fristberechnungen von fungiblen beziehungsweise vertretbaren Gütern wie Devisen das Fifo-Prinzip (First in, first out) zur Anwendung. Das bedeutet, dass die 516 000 Dollars, die am 4. Oktober 2011 verkauft worden sind, mit der Transaktion vom 10. März und nicht vom 15. August in Beziehung zu setzen sind. Zwischen diesen zwei Transaktionen liegen mehr als die geforderten sechs Monate.

Wir haben die gleiche passive Verwaltung bei den Käufen von Aktien vom August 2011 festgestellt. Dieser Aktienkauf gehört nicht zu den verbotenen Geschäftstransaktionen gemäss Artikel 5 (Papiere inländischer Banken) und die Aktien waren am Tag der Prüfung immer noch im Portfolio.

Ein allgemeines Verbot im Reglement ist der Missbrauch von privilegierten Informationen (Art. 4). Dieser Tatbestand bezieht sich nicht auf den Kontenverkehr, sondern auf die Handlungen der Mitglieder des Erweiterten Direktoriums. Wenn Kashya Hildebrand eine Transaktion ohne Wissen ihres Mannes veranlasst, auch wenn er davon wusste oder später davon erfährt und die Transaktion sogar bestätigt, ist der Kauf nicht von Philipp M. Hildebrand getätigt worden und die Operation ist demnach reglementsconform.

Einzig und allein der Auftrag von Philipp M. Hildebrand, am 15. August 20 000 Dollars für seine Tochter zu kaufen, könnte als problematisch beurteilt werden, wenn dieser Kauf mit geld- und währungspolitischen Plänen der SNB in Verbindung gesetzt würde. Die geringe Summe und der zeitli-

che Abstand bis zur Intervention der SNB vom 6. September 2011 stützten unsere Beurteilung, dass auch hier keine Anhaltspunkte für einen Reglementverstoss vorliegen.

Einen wichtigen Bestandteil für unsere Beurteilung bildete der E-Mail-Verkehr zwischen Philipp M. Hildebrand und seinem Compliance-Officer Hans Kuhn. Die Reaktion von Philipp M. Hildebrand dokumentiert auch, dass er bei der ganzen Transaktion vom 15. August 2011 keine Missbrauchsabsicht im Sinne von Artikel 4 des Reglements hatte. Hans Kuhn hat zwar festgehalten, dass solche Transaktionen in Zukunft zu vermeiden sind, erkannte aber keinen Handlungsbedarf. Die Tatsache, dass Philipp M. Hildebrand die Transaktionen vom August dem Compliance-Officer gemeldet und zur Beurteilung vorgelegt hat, war ein weiteres Element für unsere Schlussfolgerung.

Die Beurteilung, ob diese Geschäfte politisch opportun, klug und moralisch vertretbar waren, war nicht Bestandteil unseres Auftrages.

### **3 Die neuen Unterlagen vom 8. Januar 2012**

Am Vormittag des 9. Januar 2012 haben wir die Dokumentation erhalten, welche Philipp M. Hildebrand dem Bundesrat mit Schreiben vom 8. Januar 2012 ausgehändigt hat. Von Belang sind insbesondere die Telefonnotiz des Kundenberaters Felix Scheuber vom 15. August 2011 sowie seines E-Mails vom 16. August 2011. Diese Dokumente waren im Zeitpunkt der Beurteilung vom 21. Dezember 2011 nicht in unserem Besitz. Wir hatten für unsere Beurteilung die E-Mails des Accounts von Hans Kuhn, nicht aber von Philipp M. Hildebrand und Felix Scheuber.

Die Gründe für die Zusammenlegung der beiden Geschäfte (Dollarkauf Frau Hildebrand / Dollarkauf von Philipp M. Hildebrand für das Konto seiner Tochter) durch die Bank Sarasin und die spätere Trennung in zwei Transaktionen sind uns nicht bekannt. Auch die Bemerkung von Peter Nobel, dass das E-Mail von der Bank Sarasin beigebracht wurde und nicht mehr in der Erinnerung von Philipp M. Hildebrand war, sondern im Trash nicht mehr geöffnet werden konnte, können wir nicht verifizieren.


Erwähnenswert sind hingegen die Bemerkungen von Felix Scheuber in seinem Kundenbericht. Philipp M. Hildebrand verzichtete gemäss diesem Bericht offenbar auf die Einrichtung eines diskretionären Verwaltungsmandats und wollte von den günstigen Aktienkursen profitieren, um im Betrage von 96 530 Franken für sich und seine Tochter Aktien zu kaufen. Gleichzeitig gab er den Auftrag, 20 000 Dollars für seine Tochter zu erwerben. Auch gab er **vorsorglich** sein Einverständnis, sollte seine Frau die Anlagen in Dollars erhöhen. Der Kundenberater war im Besitz des Reglements der SNB. Aus dem E-Mail von Felix Scheuber vom 16. August 2011 wird ersichtlich, dass Philipp M. Hildebrand davon ausgehen konnte, dass seine Frau möglicherweise Dollars kaufen würde. Nicht ersichtlich ist aus dem Kundenbericht, dass Philipp M. Hildebrand den Zeitpunkt des allfälligen Kaufs kannte. Dass der Kauf von seiner Frau und nicht von ihm ausgelöst wurde, bestätigt aber der Kundenberater mit E-Mail vom 8. Januar 2012 an Peter Nobel.

Die neuen Unterlagen bestätigen, dass das Geschäft von seiner Frau und nicht von Philipp M. Hildebrand getätigt wurde. Dass er davon Kenntnis gehabt hätte oder nachträglich die Transaktion bestätigt hat, ändert nicht an dieser Tatsache.

#### **4 Beurteilung**

Die neuen Unterlagen bringen keine neuen Erkenntnisse für unsere Beurteilung, dass kein Reglementsverstoss vorgelegen hat. Sie belegen, dass Kashya Hildebrand den Auftrag am 15. August erteilt hat und nicht Philipp M. Hildebrand. Weder war eine Absicht von Philipp M. Hildebrand ersichtlich, privilegierte Informationen auszunutzen noch hat er verbotene Geschäftstransaktionen getätigt.

  
Kurt Grüter

  
Michel Huissoud

Beilage: Bericht vom 21. Dezember 2011